

PRESSEMITTEILUNG vom 13.02.2011

1. Seit Einreichung der Ratifikationsurkunde vom 28.11.1974 ist die Schweizer Eidgenossenschaft ungekündigt Hohe Vertragspartei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK und verpflichtet sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs EGMR zu befolgen.
2. Das CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit genießt seit 28.11.1974 den Schutz von Art. 6/1 EMRK, der in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit zur Anwendung kommt, bestätigt mit Urteil vom 19.04.1993 EGMR [Case of Kraska v. Switzerland (90/1991/342/ 415)].
3. Art. 1, 6/1, 46/1 EMRK und Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 EGMR stellt einmal absolut die Zuständigkeit und Verbindlichkeit der EMRK für alles staatliche Handeln des Teilnehmerstaates Schweiz seit 28.11.1974 betr. selbständig ärztliche Tätigkeit abschliessend - **ius cogens** in Verbindung mit **erga omnes partes** - fest.
4. Das heißt zunächst, daß der Teilnehmerstaat Schweiz den im Tenor von Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer EGMR enthaltenen Ausspruch mit sofortiger Wirkung ohne Einrede und Verzug vorbehaltlos zu beachten hat.
5. Darüber hinaus folgt auch zusätzlich die Verpflichtung gem. Art. 46/1 EMRK, daß der Teilnehmerstaat Schweiz selbstverständlich ab 28.11.1974 nicht mehr seine bis zu diesem Zeitpunkt vertretene Auffassung weiter vertreten darf, sein Handeln sei allgemein und insbesondere ab 19.04.1993 konventionsgemäß gewesen.
6. Das gilt im Verhältnis zum Opfer, Geschädigten, Verletzten und Individualbeschwerdeführer, gilt aber auch gegenüber den Konventionsorganen, einschließlich dem Ministerkomitee des Europarates - vgl. auch Art. 26 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge - **Pacta servanda sunt** -: Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen/ Covenant on Civil and Political Rights CCPR/EMRK etc. .
7. Auch VPB 58.96 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden verweist auf Art. 6/1 EMRK hinsichtlich Anspruchs auf ein billiges (fares) Verfahren, wonach der Anspruch auf Erteilung der umstrittenen Bewilligungen zivilrechtlicher Natur ist, selbst wenn der Arztberuf in gewissen Aspekten durch das öffentliche Recht geregelt wird.
8. In VPB 67.32 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden stellt ausserdem das Gutachten vom 19.12.2001 der Direktion für Völkerrecht fest, dass Wiedergutmachung von durch das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden vorsätzlich begangenen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und vorsätzlicher

Missachtung der Ziffer 1. des Urteiles vom 19.04. 1993 des EGMR - CONTEMPT of COURT - gem. Art. 41 & 46/1 EMRK ebenso restitutio in integrum zwingend ist.

9. Insbesondere sind diesbezüglich gegenteilige Äusserungen, was die vorsätzliche Nichtanwendung von Art. 6/1 EMRK hinsichtlich des CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit durch die Schweizer Eidgenossenschaft betrifft, vorsätzlich tatsachen- & aktenwidrig zu beurteilen, wenn es sich um ein sonstiges staatliches Verhalten wie beispielsweise vorsätzlich missbräuchliche Strafanzeigen oder vorsätzlich böswillige Desinformation durch Dr. iur. Peter Wiederkehr, Prof. Dr. med. Gonzague Kistler, Prof. Ernst Buschor, Primarlehrerin Verena Diener, Dr. iur. Thomas Heiniger, Dr. med. Ulrich Gabathuler et al., „Gesundheits“-direktion ZH und Dr. iur. Jürg Bosshart et al., Verwaltungs-„gericht“ ZH gegenüber der Öffentlichkeit, Amtsstellen, Patienten, Krankenversicherungen, Foederatio Medicorum Helveticorum FMH, Apotheken, Spitex-Organisationen, Spitälern, Ärzteschaft, medizinische Laboratorien und Dritten etc. per Rundschreiben, per Telefon & Internet etc., um böswillige Diskrimination, vorsätzliche Kriminalisierung, vorsätzlich konventions- & bundesverfassungswidrige Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz/des Eigentums und um vieles andere mehr handelt.
10. Daher ist dringend von einer Wiederwahl von Verena Diener in den Ständerat und von Dr. iur. Thomas Heiniger in den Regierungsrat abzuraten, weil Diener und Heiniger et al. die EMRK vorsätzlich permanent verletzen und ebenso das Urteil des EGMR vorsätzlich systematisch missachten - CONTEMPT of COURT.

Martin Kraska, den 13.02.2011